



**Satzung des Vereins Gremia Connecta –
Gremien-Alumni der Hochschule Osnabrück**

- gemäß Beschluss vom 06.07.2023 -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Gremia Connecta – Gremien-Alumni der Hochschule Osnabrück**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung insbesondere der Studentenhilfe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - i. den Aufbau und Erhalt eines Netzwerks für den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen aktuellen und ehemaligen Gremienmitgliedern sowie Angehörigen der Gremien der studentischen Selbstverwaltung der Hochschule Osnabrück,
 - ii. die Pflege und Aufrechterhaltung der Kontakte unter den ehemaligen Studierenden,
 - iii. regelmäßige Veranstaltungen, die den Austausch untereinander fördern und vertiefen,
 - iv. Bereitstellen von Kommunikations- und Austauschplattformen,
 - v. sowie durch Workshops und Vorträgen, die die Fähigkeiten und Fertigkeiten der engagierten Studierenden im Hinblick auf eine spätere berufliche Tätigkeit fördern.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Art der Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung bestimmt der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
- (2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, wird der ordentliche Rechtsweg gewählt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche volljährige Person auf schriftlichen Antrag erwerben, die sich der Förderung der studentischen Gremienlandschaft der Hochschule Osnabrück verbunden fühlt und die insbesondere an der Hochschule Osnabrück eingeschrieben ist, war oder mit ihr auf sonstige Art und Weise verbunden ist sowie jede juristische Person, die sich dem Vereinszweck verbunden sieht. Als schriftlich gilt auch ein Antrag per E-Mail.
- (2) Eine Fördermitgliedschaft im Verein kann jede natürliche volljährige Person oder jede juristische Person, die sich dem Vereinszweck verbunden sieht, auf schriftlichen Antrag erwerben. Als schriftlich gilt auch ein Antrag per E-Mail.
- (3) Der Antrag soll den Namen, die Anschrift und die Bankverbindung der antragstellenden Person enthalten. Das Mitglied erklärt sich durch seinen Beitritt damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten elektronisch erfasst werden. Auf Verlangen eines jeden Mitgliedes unterbleibt die Weitergabe der eigenen Daten.
- (4) Im Einzelfall kann auf Beschluss des Vorstandes eine Mitgliedschaft abgelehnt werden.
- (5) Die antragstellende Person erklärt durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, dass er die Vereinssatzung anerkennt, lebt und fördert. Die Vereinssatzung ist ihm auf Verlangen durch den Vorstand auszuhändigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich neben Spenden, Zuwendungen oder sonstigen Unterstützungen auch über Mitgliedsbeiträge, die einmal im Jahr eingezogen werden.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung vermerkt.

§ 6 Ehrenmitglied

- (1) Personen, die sich insbesondere um die Förderung des Vereins und seines Zweckes verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von den Beitragsleistungen befreit.

§ 7 Erlöschen und Sperrung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - i. mit dem Tod des Mitglieds,
 - ii. durch freiwilligen Austritt,
 - iii. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - iv. durch Ausschluss aus dem Verein (s. dazu §8),
 - v. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch das Erlöschen oder die Sperrung der Mitgliedschaft bleiben die gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung, bis zu dem Zeitpunkt unberührt, zu dem eine Kündigung rechtlich möglich ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ausschlussgründe

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Fortführung des Mitgliedschaftsverhältnisses seitens des Vereins unzumutbar macht, z. B.:
 - i. wenn gegen die Interessen des Vereins gröblich und schuldhaft gehandelt wird,
 - ii. wenn das Ansehen und die Außenwirkung des Vereines durch das eigene Verhalten und Auftreten grob beschädigt wird
 - iii. wenn Äußerungen in der Öffentlichkeit oder in Social Media gegen den Verein, dessen Zweck und Grundsätze oder zum Schaden des Vereins getätigt werden,

- iv. bei Verstoß gegen die freiheitlichen und demokratischen Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland
 - v. oder vergleichbare Vorkommnisse.
- (2) Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung des Ausschlusses die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns oder Unterlassens zu äußern. Bis zur Klärung der Sachlage kann der Vorstand die Rechte aus der Mitgliedschaft sperren. Der Ausschlussbeschluss wird vom Vorstand gefasst und ist dem Betroffenen schriftlich und mit einer Begründung zuzustellen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- (1) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- (2) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und an allen gesondert angebotenen Veranstaltungen des Vereins gegebenenfalls gegen eine kostendeckende Teilnahmegebühr teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) Die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
- (2) nicht gegen die in der Satzung erklärten Interessen des Vereins zu handeln,
- (3) die durch die Satzung festgesetzten Beiträge per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen und
- (4) Änderungen der eigenen Anschrift und/oder Bankverbindung dem Vereinsvorstand umgehend mitzuteilen.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - i. die Mitgliederversammlung,
 - ii. der Vereinsvorstand,
 - iii. der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind für den Verein unentgeltlich tätig.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen und ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Über die Teilnahme von nicht stimm- und redeberechtigten Gästen entscheidet der Vorstand.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied oder Ehrenmitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Sitzungsleitung.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - i. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - ii. die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
 - iii. die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Stellvertreters,
 - iv. die Festsetzung der Beiträge,
 - v. die Entscheidung über sonstige durch die Satzung und Anträge der Mitglieder zugewiesene Vorgänge,
 - vi. die Entgegennahme der Jahresberichte und der Finanzberichte des Vereinsvorstandes,
 - vii. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins und
 - viii. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erweiterung der Vereinszwecke oder die Auflösung des Vereins ausschließlich mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Eine Einladung erfolgt drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vom Vereinsvorstand zusammengestellten Tagesordnung, des Veranstaltungsortes und -tages schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Mailadresse.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden.
 - i. Auf welchem Wege die Mitgliederversammlung stattfindet, entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die einzelnen Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen selbst verantwortlich.
 - ii. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Mail einholen.
- (9) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- i. 0. Formalia
 - ii. 1. Bericht des Vorstands
 - iii. 2. Bericht des Kassenwartes
 - iv. 3. Bericht der Kassenprüfer
 - v. 4. Entlastung und Wahl des Vorstands zum Ende einer Amtszeit
 - vi. 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (10) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen im Top 0. Formalia mit der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist mit 15 der erschienenen Mitglieder, bei weniger Vereinsmitgliedern mit 1/3 der gesamten Mitgliederzahl, beschlussfähig und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ihre Beschlüsse werden protokollarisch von einem in der Sitzung benannten Schriftführenden festgehalten und durch zwei Mitglieder des Vorstandes sowie den Schriftführenden unterzeichnet.
- (12) Abstimmungen der versammelten Mitglieder sind grundsätzlich offen. Auf Antrag finden bei einfacher Mehrheit geheime Abstimmungen statt. Geheime Abstimmungen können auch auf Beschluss des Vorstandes angeordnet werden. Dieses gilt auch für Wahlen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Nur die gestellten Anträge können bei einer Mitgliederversammlung Gegenstand der Beratungen sein. Die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte ist ausgeschlossen

§ 14 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem ersten, zweiten und dritten Stellvertretenden sowie dem Kassenwart zusammen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzeln oder en bloc für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Können die Vorstandsämter auf der Wahlversammlung nicht neu besetzt werden, so verbleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder kommissarisch im Amt, bis geeignete Nachfolger zur Verfügung stehen und sich zur Wahl stellen.

- (4) Dem Vorstand ist es vorbehalten, Ressortteilungen vorzunehmen oder Organisationsteams zur Koordination ausgewählter Veranstaltungen einzuberufen

§ 15 Beirat

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück kann zwei Personen in den Beirat entsenden. Diese werden durch das Studierendenparlament der Hochschule Osnabrück gewählt. Darüber hinaus können durch den Vorstand weitere Personen in den Beirat berufen werden.
- (2) Die Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand des Vereins in strategischen Fragen zu beraten.
- (3) Der Beirat kann im Bedarfsfall und im Einvernehmen an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen und wird schriftlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (4) Der Beirat muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er darf kein Mitglied des Vereinsvorstands sein.

§ 16 Die Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie können gemeinschaftlich mehrmals im Jahr, mindestens aber einmal, Kassenprüfungen vornehmen, deren Ergebnisse sie dem ersten Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen haben. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat ein Kassenprüfer über die letzte Jahresabschlussprüfung zu berichten.

§ 17 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 18 Vermögen des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Vermögen des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe oder die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

§ 19 Kommunikation

Die interne Kommunikation erfolgt in elektronischer Form. Dem Vorstand steht es darüber hinaus frei, jede ihm sinnvoll und angemessen erscheinende Form der Kommunikation zu nutzen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2023 in Kraft und ist von den anwesenden Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen.